

# Tagungsbericht: Internationales Kolloquium vom 25.-31.7.2012 in Gießen und Istanbul „Deutsches und türkisches Straf- und Strafprozessrecht – Rechtssysteme in ihrer gesellschaftlichen Verankerung“

Von Yrd. Doç. Dr. **Selman Dursun**, Istanbul, Wiss. Mitarbeiter **Sebastian Hoffmanns**, Gießen\*

Seit 2009 besteht zwischen den strafrechtlichen Instituten der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Istanbul Kültür Universität und der Istanbul Universität eine Alexander von Humboldt-Institutpartnerschaft. Mit dem vom 25. bis zum 31. Juli unter der Schirmherrschaft des hessischen Ministerpräsidenten *Volker Bouffier* auf Schloss Rauischholzhausen (Tagungsstätte der JLU Gießen) und an der Universität Istanbul von Prof. Dr. Dr. h.c. *Walter Gropp* (JLU Gießen), Prof. Dr. *Bahri Öztürk* (Kültür Universität Istanbul), Prof. Dr. *Adem Sözüer* (Universität Istanbul) und Dr. *Liane Wörner*, LL.M. (UW Madison), JLU Gießen, veranstalteten internationalen Kolloquium zum deutschen und türkischen Straf- und Strafprozessrecht wurden die Ergebnisse des auf drei Jahre angelegten rechtsvergleichenden Forschungsprojekts „Rechtssysteme in ihrer gesellschaftlichen Verankerung“ vorgestellt. Je ein deutscher und ein türkischer (Nachwuchs-)Wissenschaftler hatten zu einzelnen Fragestellungen des Strafrechts und Strafprozessrechts in Gießen und Istanbul gemeinsam geforscht (Forschungstandems) und stellten ihre rechtsvergleichenden Überlegungen nun zur Diskussion. Eingeladene Co-Referenten bewerteten die Tandemergebnisse kritisch und ließen ergänzende Aspekte in die Diskussion einfließen. Darüber hinaus ergänzten Studierende aller drei Institute, die bereits seit Beginn des Jahres in eigenen Forschungsstandems zusammen gearbeitet hatten, mit deutsch-türkischen Fallstudien zu den Forschungsreferaten die rechtsvergleichende Arbeit.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Jutta Limbach*, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts i.R., beleuchtete in ihrem Eröffnungsvortrag die Bedeutung der deutschen Sprache für die Rechtswissenschaft und für die internationale Zusammenarbeit: „Das Gesetz muss klüger sein als die, die es formuliert haben.“ *Limbach* unterstrich ihre Aussage mit den Worten des EGMR, der die EMRK als ein „lebendes Instrument, das unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse auszulegen ist“, versteht. Die jeweilige Lesart eines Gesetzes werde von Kultur und Religion beeinflusst. Ein Auseinandergehen verschiedener Kulturen zeige etwa das aktuelle Urteil des Landgerichts Köln zu religiösen Beschneidungen. Die Problematik des Kölner Urteils sei, dass positives Recht mit religiösen Kulthandlungen kollidiere und eine multikulturelle Betrachtung erfordere. Die kulturelle Vielfalt bilde einen großen Reichtum für eine Gesellschaft.

In den folgenden zehn Arbeitssitzungen setzten sich die Projektteilnehmer mit jenem Verständnis für die Fragen zur

---

\* Dr. *Selman Dursun* ist Habilitand und Dozent (Yrd. Doç.) an der Universität Istanbul bei Prof. Dr. *Adem Sözüer*. *Sebastian Hoffmanns* ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand an der Justus-Liebig-Universität Gießen bei Prof. Dr. Dr. h.c. *Walter Gropp*. Beide forschten im Rahmen des dreijährigen Alexander von Humboldt Institutpartnerschaftsprojekts im Forschungsstandem „Der Waffenbegriff im deutschen und türkischen Strafrecht“.

Verankerung von Justizgrundrechten, strafprozessualen Verfahrensmodellen und Prinzipien, Definitionsfragen des Besonderen Strafrechts und Strukturfragen des Allgemeinen Strafrechts intensiv auseinander. Dabei kann die Bedeutung der Justizgrundrechte für die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens nicht hoch genug eingeschätzt werden. Deshalb begann die erste Arbeitssitzung mit der Diskussion der Rechtssubjektstellung des Angeklagten im Strafverfahren und der ihm zu gewährenden Justizgrundrechte, vorgestellt von *Katharina Levermann* (JLU Gießen) und *Esra Alan-Akcan* (Kültür Universität Istanbul). Es zeigte sich, dass sich die deutschen und türkischen rechtlichen Rahmenbedingungen kaum voneinander unterscheiden. Co-Referent Prof. Dr. *Helmut Goerlich* (Universität Leipzig) führte dies auf die Säkularisierung zurück. Ein säkularer Staat sei Voraussetzung für die Rechtsgleichheit aller dort lebenden Menschen und notwendige Bedingung für den modernen Verfassungsstaat. Nur dann bestehe die Möglichkeit der Konzipierung von Justizgrundrechten. Dass in der Praxis teils unlösbare Probleme auftreten können, zeigte anschaulich das Co-Referat von Prof. Dr. *Durmus Tezcan* (Kültür Universität Istanbul) über die in der Türkei gesetzlich ausgeschlossene Möglichkeit zur Ausübung des Richteramtes bei Verlust des Sehvermögens.

Im Folgenden setzten sich die Referenten *Öztürk* und *Wörner* mit den praktischen Problemen der Fernwirkung von Beweisverboten und ihrer Systembedingtheit auseinander. Ihre Arbeiten zeigten, dass sich im Kern die Nichteinführung umfassender Beweisverbote (Deutschland) oder ihre Einführung einschließlich von Fernwirkungsverboten (Türkei) auf gesellschaftliche Faktoren zurückführen lässt. Steht eine effektive Strafverfolgung im Vordergrund, werde durch ein zu umfassendes Beweisverbot ein Lahmlegen des Prozesses befürchtet (Deutschland). Steht die Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten und eine Disziplinierung der Strafverfolgungsbehörden im Vordergrund, werde ein umfassendes Verbot zur Herstellung des justizförmigen Verfahrens sogar eher notwendig (Türkei). Noch ungeklärt sei dabei allerdings die Frage, welche Probleme mit der Verankerung eines umfassenden Verbotsprinzips der *fruit of the poisonous tree* in einem kontinentaleuropäischen Strafverfahren wie in der Türkei entstehen, das nun zulässige Verbotsausnahmen entwickeln müsse. Dr. habil. *Krisztina Karsai* (Universität Szeged) bezeichnete in ihrem Co-Referat Beweisverbote daher zutreffend als ein Mittel der Vergangenheitsbewältigung, umso mehr dort, wo es zu Rechtsverletzungen bei der Erhebung von Beweisen gekommen sei.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. *Mustafa Ruhan Erdem* (Yaşar Universität Izmir) zur Reformbedürftigkeit des deutschen und türkischen Rechtsmittelverfahrens im Strafrecht und rundete damit die Auseinandersetzungen zum Strafprozessrecht ab. *Erdem* behandelte die Verletzung der EMRK als Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Türkei. *Erdem* hob insbesondere hervor, dass die türkischen Gerichte

vor dem Hintergrund der türkischen Verfassungsänderung 2004 und dem darin der EMRK als Menschenrechtsvertrag gegenüber einfachem Gesetzesrecht eingeräumten Vorrang für die Rechtsprechung des EGMR sensibilisiert werden müssten. Demgegenüber stellte der hessische Generalstaatsanwalt a.D. *Dieter Anders* für das deutsche Rechtsmittelverfahren in Strafsachen fest, dass durch die qualifizierte Ausbildung von Fachanwälten für Strafrecht die Qualität der Revisionen in Deutschland insgesamt gestiegen sei, was für ein Fachanwaltssystem, aber eben auch für eine erweiterte Revision (statt Berufung) spreche.

Im zweiten Tagungsabschnitt setzten sich die Teilnehmer mit Fragestellungen zum Besonderen Teil des StGB auseinander und diskutierten zunächst mit *Sebastian Hoffmanns* (JLU Gießen) und *Dr. Selman Dursun* (Universität Istanbul) die Bestimmtheit von Strafgesetzen anhand der Sonderfrage des Begriffs der Waffe. Die Türkei hat mit der Strafrechtsreform 2005 eine systematisch eingegrenzte Legaldefinition der Waffe im allgemeinen Teil des StGB festgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 lit. f tStGB), während das deutsche StGB Einzelbegriffe in den Tatbeständen des Besonderen Teils enthält. Unabhängig von der systematischen Ausgestaltung des Begriffes ergeben sich dabei dieselben Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung, wie auch *Dr. Zsolt Szomora* (Universität Szeged) in seinem Co-Referat zur ungarischen, der türkischen sehr ähnlichen, Systematik des Waffenbegriffes bestätigte. In einer lebhaften Diskussion rangen die Tagungsteilnehmer um die Frage der Notwendigkeit einheitlicher Begriffsbildungen und Legaldefinitionen im materiellen Strafrecht.

Die unmittelbar vor dem Abflug nach Istanbul unter Zusammenarbeit mit der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt a.M. in den dortigen Räumen veranstaltete Podiumsdiskussion stand unter dem Titel „Geschriebenes Recht & wirkliches Recht – Zum Verhältnis von Rechtsnorm und Vollzug im deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht“. Nach einer Begrüßung der Tagungsteilnehmer durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt a.M. *Wolfgang Wurm* und Grußworten des Generalkonsuls der Türkei in Frankfurt a.M., *İlhan Saygılı*, diskutierten unter der Leitung von Prof. *Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser*, M.C.J. (MPI/Universität Freiburg), *Dr. Susanne Beck*, LL.M. (LSE) (Universität Würzburg), Prof. *Dr. Henning Rosenau* (Universität Augsburg), Prof. *Dr. Bahri Öztürk* (Kültür Universität Istanbul), Prof. *Dr. Adem Sözüer* (Universität Istanbul), Prof. *Dr. Thomas Weigend* (Universität zu Köln) und *Wolfgang Wurm* über notwendige und mögliche Diskrepanzen zwischen geschriebenem und angewendetem Recht und ihre Überbrückung. *Beck* hob hervor, dass das geschriebene Recht umso mehr von dem tatsächlich gelebten Recht abweiche, je mehr ein Land zu Korruption neige, denn dann fehle es vor allem am Rechtsfolgewillen. Fehlender Rechtsfolgewille führe aber zu immer weiterer Korruption. *Öztürk* betonte deshalb die Wichtigkeit des Legalitätsprinzips. Doch, fügte *Rosenau* hinzu, würden letztlich gerade die Juristen von der Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Rechtswirklichkeit leben. Als ein Beispiel zu großer Diskrepanzen benannte *Sözüer* den Umgang mit Untersuchungshaft in der Türkei, die noch heute nach traditioneller Entwicklung bei den Janitscharen, die ver-

dächtige Personen mit Stockschlägen eingeschüchtert hatten, als Einschüchterungsmittel verwendet werde. Das sei zwar „effektiv“, aber für die Gesellschaft in höchstem Maße schädlich, da das Gesetz die Untersuchungshaft nicht als Mittel der Einschüchterung vorsieht. *Weigend* erörterte vor diesem Hintergrund die Bedeutung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, die so wesentlich zur Wahrheitsfindung beitrage. *Wurm* stellte am Schluss noch einmal klar, dass Recht und Gesetz für die Polizeibehörden in Deutschland elementar sei und sie beim Vollzug der Gesetze nicht Gefahr liefen, sich systematisch willkürlich zu verhalten.

Die Tagung wurde im Doktorandensaal der Universität Istanbul fortgesetzt. *Volker Bützler* (JLU Gießen) und *Aykut Ersan* (Universität Istanbul) referierten zu den strafrechtlichen Regelungen sog. Meinungsfreiheitsdelikte. Dabei gälte es in der Türkei stark zwischen der persönlichen und der nationalen Ehre zu unterscheiden. Die persönliche Ehre baue auf der nationalen Ehre auf, beides sei daher unter strafrechtlichen Gesichtspunkten schutzwürdig. In Deutschland hingegen habe der Ehrschutz über die Jahre hinweg jedenfalls faktisch abgenommen. So sei Ehre in Deutschland gegenwärtig im Allgemeinen als etwas zu verstehen, das nur durch gesellschaftliche Anerkennung verdient werden könne, wie *Dr. Silvia Tellenbach* (MPI Freiburg) in ihrem Co-Referat ausführte. Diese Veränderung sei in der Türkei bis jetzt nicht so stark zu verzeichnen. Die Tagungsteilnehmer diskutierten, ob die Türkei tatsächlich nur einer Entwicklung nachfolge oder Meinungsfreiheit und Menschenwürde unter anderen, eigenen Demokratisierungsvorzeichen notwendig auch andere Entwicklungen bedinge.

Im Mittelpunkt des dritten Tagungsabschnitts standen Grundfragen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, eingeleitet durch Prof. *Dr. Dr. h.c. Walter Groppe* und *Dr. Yasemin Saygılar* (Kültür Universität Istanbul), die sich mit der Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit beschäftigten. *Groppe* stellte fest, dass die Vorgaben der neuen türkischen Gesetze in den Köpfen der Yargıtay-Richter angekommen und die Qualität der Urteilsbegründungen nicht mehr von denen des Bundesgerichtshofes zu unterscheiden seien. Für die Feststellung von Vorsatz sei in der Türkei das Wissen des Täters entscheidend. Im deutschen Strafrecht hingegen spiele das voluntative Element die dominante Rolle. Die Frage der Definition des *dolus eventualis* als passendes Konzept kann nicht als gelöst gelten, wie *Dr. Pınar Ölçer* (Universität Leiden) auch für das niederländische Strafrecht betonte.

Auch im Beitrag von *Wörner* und *Sözüer* zum unbeeendeten Versuch standen definitorische (Deutschland) und legislatorische (Türkei) Probleme im Zentrum. Die Referenten untersuchten die historische Entwicklung des Versuchsbegriffs in beiden Ländern. Dabei kamen sie zu dem Ergebnis, dass beide Regelungen gemeinsame Ursprünge hätten, aber auch kulturelle Hintergründe zu berücksichtigen seien. Zu Recht betonte auch Prof. *Dr. Dres. h.c. F.-C. Schroeder* (Universität Regensburg) die Schlüsselstellung der Versuchsvorschrift der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. (1532), die erstmals alle wesentlichen Versuchs- und Rücktrittserfordernisse gesetzlich vereinte.

Die folgenden Beiträge zur Rechtfertigung und Entschuldigung, Einwilligung und *actio libera in causa* zeigten schließlich einschneidende Neuentwicklungen im türkischen Strafrecht auch im Bereich der Handlungslehren auf. *Dr. Serdar Talas* (Universität Istanbul) und *Florian Wania* (JLU Gießen) gingen auf die Differenzierung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung ein. Während für das deutsche Strafrecht diese Unterscheidung ausdrücklich gesetzlich sei, solle sie sich für die Türkei nicht aus dem Strafgesetzbuch selbst, aber aus systematisierenden Gesichtspunkten aus Art. 223 Abs. 2 lit. d. tStPO ergeben. *Eser* betonte in seinem Co-Referat die Bedeutung des Rechts als Gesamtordnung und damit auch die Bedeutung strafprozessualer Vorschriften für die Auslegung des materiellen Rechts. Das Prozessrecht sei Anweisung an den Richter und in bestimmten Fällen auch Verhaltensnorm für den Bürger.

Unterschiede bei der rechtlichen Verankerung wurden auch in den Beiträgen von *Gropp* und *Sirma* zur Frage der (rechtfertigenden) Einwilligung deutlich. Während sich die Türkei für eine ausdrückliche Regelung der Einwilligung entschieden habe, so *Dr. Özge Sirma* (Kültür Universität Istanbul), existiere in Deutschland demgegenüber keine Norm, welche die Voraussetzungen der Einwilligung ausdrücklich regele. Allein die Einwilligung in die Körperverletzung werde zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts gemäß § 228 dStGB durch die Sittenwidrigkeit der Tat begrenzt. Gehe es jedoch um die Einwilligung in eine Tötung, so habe die Sittenwidrigkeit keine Bedeutung mehr. *Prof. Dr. Ferenc Nagy* (Universität Szeged) erörterte in seinem Co-Referat, dass in Ungarn überhaupt keine Regelungen zur Einwilligung existieren, auch nicht bei Sittenwidrigkeit. Allerdings gebe es Regelungen in außerstrafrechtlichen Gesetzen, die verdeutlichen, dass durch die Tat, in die eingewilligt werden soll, keine Sozialwerte gefährdet werden dürfen, was etwa bei der Umgehung des Wehrdienstes, Abtreibungen oder Versicherungsbetrug der Fall sei.

Insgesamt lässt sich resümieren, dass es nur mit der Institutsförderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung überhaupt ermöglicht wurde, die Reform des türkischen Straf- und Strafprozessrechts so umfassend und langfristig rechtsvergleichend aufzuarbeiten, wie dies hier geschehen ist. Für das Gesamtprojekt war es von großem Vorteil, dass Wissenschaftler, Nachwuchswissenschaftler und Studierende gemeinsam diskutieren konnten und sich wissenschaftliche Studien und Fallstudien ergänzten. Keineswegs selbstverständlich ist, dass dies alles in deutscher Sprache stattfand. Dies stärkt den Standort Deutschland als Wissenschaftsstandort. Auf den Forschungsband<sup>1</sup>, der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Tandemforschungen und der rechtsvergleichenden Analyse das dreijährige Forschungsprojekt komplettiert, darf man ebenso gespannt sein wie auf mögliche Fortsetzungen der hier angelegten Institutsprojekte.

---

<sup>1</sup> Der Tagungsband wird ebenso wie der Band des Auftakt-kolloquiums 2009 (Gropp/Öztürk/Sözüer/Wörner [Hrsg.], Beiträge zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht, 2010), im Nomos Verlag in der Reihe „Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie“ erscheinen.